

Lehre, eine technische Ausstattung, die das unterstützt, und nicht zuletzt Studienbedingungen, die es zulassen, sich mit Zeit und ohne Druck mit den Herausforderungen unserer Welt auseinanderzusetzen.

Die Studierenden des Seminars haben sich dieser Auseinandersetzung mit einem außerordentlichen Engagement gewidmet. Entstanden ist eine Ausstellung, auf die Sie stolz sein können; ich bin es in jedem Fall.

Nach der Eröffnungsrede haben die Studierenden durch die Ausstellung geführt, die bis zum 10. April 2026 im Foyer der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin zu sehen war. Zum Nachlesen und für die Nutzung mit Screenreadern finden Sie die Ausstellungstexte auf Englisch und Deutsch auch auf der Website des Lehrstuhls für Öffentliches Recht und Geschlechterstudien (rewi.hu-berlin.de/de/llfs/bae/forschungsprojekte/ausstellung-juristinnen-in-der-ddr-ostdeutschland). Feedback gerne an louisa.hattendorff@hu-berlin.de.

DOI: 10.5771/1866-377X-2026-2-100

Das „weibliche Antlitz“ der Justitia in der DDR: Juristinnen zwischen Emanzipation und Instrumentalisierung

Merle Hochwald

Studentin der Gender Studies und Kulturwissenschaft an der Humboldt-Universität zu Berlin und Teilnehmerin des Seminars zu Juristinnen in der DDR & Ostdeutschland

In der DDR bekam die Justiz ein weiblicheres Gesicht und durchbrach die männlich geprägte Tradition des Rechtswesens.¹ In Westdeutschland waren im Jahr 1960 nur 4 Prozent der Richterschaft weiblich besetzt,² da Frauen in der BRD erst ab den 1980er-Jahren vermehrt in juristischen Berufen tätig wurden. Der Frauenanteil in der DDR wuchs hingegen bis 1988 auf 49,1 Prozent.³ Nachdem Frauen in Deutschland erst 1922 zu juristischen Berufen zugelassen wurden, wurden die während der Weimarer Republik erreichten Fortschritte in der Zeit des Nationalsozialismus revidiert. Juristinnen, insbesondere jüdischer Herkunft, verloren ihre Positionen und wurden aus der Arbeitswelt gedrängt.⁴ Vor diesem Hintergrund wirkt der hohe Frauenanteil der DDR-Justiz als historisch bemerkenswerte Entwicklung. Er ist u. a. ein Ausdruck der progressiven Gleichstellungspolitik innerhalb der DDR, welche sich durch das Gesetz über Mutter- und Kinderschutz, den Ausbau der Kinderbetreuung und ein fortschrittliches Familienrecht auszeichnete.⁵ Die Förderung der Frauenerwerbstätigkeit war ein zentrales Staatsziel, wobei Berufstätigkeit als Maßstab für Emanzipation galt.⁶ Dieser Wandel wurde durch *Hilde Benjamin* geprägt, die als Justizministerin (1953–1967) den Aufstieg von Frauen systematisch förderte,⁷ sich für ein fortschrittliches Familienrecht einsetzte⁸ und gegen das Abtreibungsverbot war. Zum Zeitpunkt ihrer Amtszeit waren Schwangerschaftsabbrüche in der DDR noch rechtlich eingeschränkt, da das Recht des Deutschen Reiches noch galt, wo Schwangerschaftsabbrüche strafbar waren. Erst Anfang der 1970er-Jahre kam es zu einer umfassenden Liberalisierung.⁹ *Benjamin* wollte die Nachteile der Mutterrolle staatlich kompensieren, damit gleiche Chancen für Männer und Frauen bestehen.¹⁰ 1958 gründete sie die Interessenvertretung für Juristinnen (IfJ), die zwar Frauen fördern sollte, aber faktisch

als Staatsorgan diente. Die IfJ war in die staatlichen Strukturen eingebunden und setzte die politischen Vorgaben der SED um, wodurch sie eher ein Instrument staatlicher Gleichstellung war als eine unabhängige Interessenvertretung.¹¹ *Benjamin*s Frauenförderung war somit einerseits systematisch, andererseits aber auch an persönlichen Vorstellungen orientiert. Sie nutzte ihre Machtstellung innerhalb der SED-Führungselite, um Karrieren von Frauen zu fördern. Diese Förderung war jedoch klar an politische Bedingungen geknüpft, da sie von ihnen ein hohes Maß an Loyalität und die strikte Einhaltung der politischen Linie verlangte.¹² Gleichzeitig machte sich *Benjamin* mitverantwortlich für Menschenrechtsverletzungen in der DDR, da sie in politischen Schauprozessen Todesurteile verhängte und anordnete.¹³

Die sogenannte Verweiblichung der juristischen Berufe lässt sich aber auch auf einen anderen Faktor zurückführen: Die Marginalisierung des Rechts in der realsozialistischen Staatsordnung begünstigte den Aufstieg von Frauen in juristischen Berufen. Wie in anderen kommunistischen Herrschaftssystemen war auch hier das Recht stärker der politischen Steuerung untergeordnet, was zugleich zu einer Abwertung juristischer Professionen führte.

1 Vgl. Schumann, Eva: Juristinnen im deutsch-deutschen Vergleich – eine längere Einführung, in: Göttinger Rechtszeitschrift, Göttingen 2025, S. 17.

2 Vgl. Steiner, Helmut: Staat und Recht, Berlin (Ost) 1966, S. 1793.

3 Vgl. Statistisches Amt der DDR (Hrsg.): Statistisches Jahrbuch der DDR 1987, Berlin (Ost) 1987, S. 17.

4 Vgl. Deutscher Juristinnenbund e. V. (Hrsg.): Juristinnen in der DDR. Begleitbroschüre zur Ausstellung, Berlin 2011, S. 27.

5 Vgl. ebd., S. 8.

6 Vgl. ebd., S. 13.

7 Vgl. ebd., S. 29.

8 Vgl. ebd., S. 52.

9 Vgl. ebd., S. 53.

10 Vgl. Schumann (Fn. 1), S. 24.

11 Vgl. Deutscher Juristinnenbund e. V. (Fn. 4), S. 29.

12 Budde, Gunilla: Frauen der Intelligenz. Akademikerinnen in der DDR 1945–1975, Göttingen 2003, S. 216.

13 Vgl. Deutscher Juristinnenbund e. V. (Fn. 4), S. 5.

Hinter dem auffällig hohen Frauenanteil verbirgt sich demnach eine ambivalente Entwicklung zwischen staatlicher Förderung, politischer Einbindung und struktureller Bedeutungsverschiebung des Rechts. Wären diese Faktoren nicht gegeben gewesen, wäre es zweifelhaft, ob Frauen in vergleichbarem Maße in juristischen Berufen vertreten gewesen wären.¹⁴

Frauen profitierten von der Entnazifizierung der Justiz in der DDR

Der Einstieg von Frauen in juristische Berufe in der DDR wurde auch durch den radikalen personellen Bruch nach 1945 ermöglicht. Das Potsdamer Abkommen vom 2. August 1945 sah die Neuorganisation des deutschen Justizsystems und den Ausschluss vorbelasteter NSDAP-Mitglieder vor. Daraufhin wurden in der Sowjetischen Besatzungszone rund 80 Prozent der Beschäftigten in Justiz und Staatsanwaltschaft entlassen, die vor 1945 tätig waren.¹⁵ Um den Personalmangel zu beheben, führte die sowjetische Militäradministration die sogenannten Volksrichterschulen ein. Dort wurden Richter*innen sowie Staatsanwält*innen in verkürzten Lehrgängen ausgebildet. Die Volksrichterkurse dienten dabei nicht nur der schnellen Ausbildung, sondern verfolgten auch das Ziel, Angehörige der Arbeiterklasse in die Justiz zu integrieren und die soziale Zusammensetzung im Sinne des neuen politischen Systems zu verändern. Der Befehl Nr. 49 der Sowjetischen Militäradministration vom 17. Dezember 1945 sah ausdrücklich die Teilnahme von Frauen an diesen Lehrgängen vor¹⁶ und wurde auf Initiative von *Hilde Benjamin* durchgesetzt.¹⁷ Da nur wenige Frauen zur Zeit des Nationalsozialismus in juristischen Ämtern tätig waren, galten sie nach 1945 als politisch weniger belastet und als Garantinnen eines neuen, antifaschistischen Rechts.¹⁸ Obwohl die Lehrgänge außerhalb des regulären Hochschulsystems stattfanden, wurden die Absolvent*innen direkt im Justizsystem eingesetzt.¹⁹ Neue Chancen für Frauen zeigten sich deutlich: Der Frauenanteil in den Lehrgängen lag zwischen 25–30 Prozent,²⁰ wodurch der Anteil unter Richter*innen und Staatsanwält*innen bis 1950 auf ca. 15 Prozent²¹ und bis 1960 auf ca. 30 Prozent anstieg.²² Obwohl in der DDR doppelt so viele Personen wegen NS-Verbrechen verurteilt wurden wie in der BRD, folgte die Entnazifizierung hier einer politischen Zielsetzung, die nicht ausschließlich der juristischen Aufarbeitung diente. Der Antifaschismus wurde als Gründungsmythos des Staates instrumentalisiert, wobei die Entnazifizierung teils Vorwand war, um einen radikalen Elitenwechsel im Sinne des Regimes zu legitimieren.²³

Die drei Generationen der DDR-Juristinnen

Gemäß den Autorinnen der djb-Broschüre – Anke Gimbal, Rosemarie Will und Marion Röwekamp – lassen sich Juristinnen in der DDR in drei Generationen einteilen: Die erste Generation beschreibt Frauen, die in bürgerlichen Haushalten aufwuchsen und ihre Ausbildung in der Weimarer Republik oder während des Nationalsozialismus abschlossen. Dazu gehören Justizministerin *Hilde Benjamin*, Rechtsanwältin *Liselotte Kottler*, Richterin *Gertrud May* und Rechtsanwältin *Paula Mothes-Günther*. Frauen der zweiten Generation entsprangen oft einer

proletarischen Herkunft und wurden in Volksrichterkursen oder an reformierten Universitäten in der DDR ausgebildet. Hier sind Juristinnen wie die Richterin *Irmgard Jendretzky*, Rechtsanwältin *Margarethe Braune* und Familienrechtsprofessorin *Anita Grandke* zu verorten. Die dritte Generation sind Frauen wie die Notarin *Dietlind Baumann*, Richterin *Ute Hanisch* und Richterin *Cathrin Junge*, die in das etablierte DDR-System hineingeboren wurden. Sie wurden in den Massenorganisationen der DDR sozialisiert und profitierten von sozialpolitischen Maßnahmen der Frauenförderpolitik. Das Ende der DDR bedeutete für sie einen tiefen biografischen Schnitt und teilte ihr Berufsleben in zwei Hälften.²⁴

Gleichstellung im Rechtssystem: Mythos oder Realität?

Trotz der staatlichen Frauenförderpolitik lässt sich eine „gläsernere Decke“ beobachten, die qualifizierte Frauen trotz gleicher Leistung von Führungspositionen in der Justiz der DDR fernhielt: Obwohl Frauen als Richterinnen an Kreisgerichten mit 52,6 Prozent dominierten, lag der Frauenanteil 1989 am Obersten Gericht nur bei 24,1 Prozent.²⁵ Frauen wurden häufig in Rechtsgebiete gedrängt, die ihren vermeintlich mütterlichen Eigenschaften entsprachen, z. B. Familienrecht, Jugendstrafrecht oder Vormundschaftswesen.²⁶ Durch diese Positionierung von Frauen wurde die Vorstellung der weiblichen Eigenart reproduziert.²⁷ Berufe mit hohem Prestige und Einkommen, z. B. die Rechtsanwaltschaft, blieben männlich dominiert. Das Notariat war aufgrund seiner geringeren Bezahlung weniger angesehen und deutlich weiblich dominiert.²⁸

Erbe des DDR-Justizsystems nach 1990

Die Integration der DDR-Juristinnen in das bundesdeutsche System nach 1990 verlief als komplexer Prozess der personellen und rechtsstaatlichen Transformation. Viele Richter*innen der dritten Generation wurden übernommen, mussten sich jedoch intensiver Einzelprüfungen und der strafrechtlichen Aufarbeitung von Rechtsbeugung stellen. Die Übernahmeverfahren umfassten die

14 Vgl. ebd., S. 8.

15 Vgl. Feth, Andrea: Die Volksrichter, in: Rottleuthner, Hubert (Hrsg.): Steuerung der Justiz in der DDR, Köln 1994, S. 351 ff.

16 Vgl. Deutscher Juristinnenbund e.V. (Fn. 4), S. 16.

17 Vgl. ebd., S. 18.

18 Vgl. ebd., S. 28.

19 Vgl. Will, Rosemarie: Die Juristische Fakultät in der DDR, in: Grundmann, Stefan et al. (Hrsg.): Festschrift 200 Jahre Juristische Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin. Geschichte, Gegenwart und Zukunft, Berlin/New York 2010, S. 800.

20 Vgl. Feth (Fn. 12), S. 360.

21 Vgl. Kamin, Hiltrud: Zur Entwicklung der Frauen in der Justiz der Deutschen Demokratischen Republik, Potsdam-Babelsberg 1976, S. 24.

22 Vgl. ebd., S. 43.

23 Werkentin, Falco: Scheinjustiz in der frühen DDR. Aus den Regieheften der „Waldheimer Prozesse“ des Jahres 1950, Kritische Justiz 24 (1991), S. 333.

24 Vgl. Deutscher Juristinnenbund e.V. (Fn. 4), S. 10–50.

25 Vgl. Statistisches Amt der DDR (Hrsg.): Statistisches Jahrbuch 1990, Berlin (Ost) 1990, S. 448.

26 Vgl. Deutscher Juristinnenbund e.V. (Fn. 4), S. 11.

27 Vgl. Schumann (Fn. 1), S. 18.

28 Vgl. Deutscher Juristinnenbund e.V. (Fn. 4), S. 11.

Einsicht der Personalakten, Fragebögen und eine Überprüfung auf Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit (MfS).²⁹ Von den übernommenen Richter*innen waren 64,4 Prozent weiblich.³⁰ Diese schnelle Transformation wurde u. a. durch die Machtstrukturen innerhalb der DDR begünstigt, da die Entscheidungsgewalt der Monopolelite im zentralisierten Führungskern konzentriert war und somit Entscheidungsprozesse kurzweiliger waren.³¹

Insgesamt zeigt sich, dass die hohe Präsenz von Juristinnen in der DDR weniger als Ausdruck einer tatsächlichen und

nachhaltigen Gleichstellung zu verstehen ist, sondern das Ergebnis eines komplexen Zusammenspiels zwischen politischer Instrumentalisierung und struktureller Veränderung darstellte.

29 Vgl. ebd., S. 26.

30 Vgl. Roenne, Hans Hubertus von: „Politisch untragbar ...?\": Die Überprüfung von Richtern und Staatsanwälten der DDR im Zuge der Vereinigung Deutschlands, Berlin/Baden-Baden 1997, S. 208.

31 Budde, Gunilla: Frauen der Intelligenz. Akademikerinnen in der DDR 1945–1975, Göttingen 2003, S. 217.

DOI: 10.5771/1866-377X-2026-2-102

Juristinnen im Transformationsprozess nach der deutsch-deutschen Vereinigung

Klara Heichen

studiert Gender Studies an der Humboldt-Universität Berlin und nahm am Seminar „Juristinnen in der DDR & Ostdeutschland“ teil.

Die deutsch-deutsche Vereinigung lässt sich nicht als singuläres Ereignis begreifen. Sie ist vielmehr ein tiefgreifender Transformationsprozess, der institutionelle Strukturen ebenso veränderte wie individuelle Lebenswege. Auch mehr als drei Jahrzehnte nach der Vereinigung bestehen weiterhin erhebliche strukturelle Unterschiede zwischen Ost- und Westdeutschland, insbesondere in ökonomischer Hinsicht: Das durchschnittliche Vermögen ostdeutscher Haushalte heute ist 50 Prozent geringer, die Eigentumsverhältnisse und das Kapitaleinkommen zeigen ebenfalls große Unterschiede und das Lohnniveau ist im Schnitt 30 Prozent niedriger.¹ Dies wird auch deutlich, wenn man die Perspektiven von Juristinnen in den Blick nimmt, sowohl jener, die in der DDR sozialisiert wurden, als auch jener, die aus Westdeutschland in die „neuen“ Bundesländer gingen. Unsere studentische Ausstellung „Juristinnen in der DDR & Ostdeutschland“ zeigt anhand historischer Einordnungen und Interviews, wie eng Recht, Politik und Biografien miteinander verwoben waren und sind. Für die Interviews haben wir einerseits nach Juristinnen recherchiert, die in der DDR sozialisiert wurden, andererseits nach Juristinnen aus Westdeutschland, die nach der Vereinigung nach Ostdeutschland gingen. Uns war es vor allem wichtig, über das subjektive Erleben dieser Umbruchszeit zu sprechen, um diese vielfältigen Perspektiven in einen Diskurs miteinander zu bringen. Wir sind dankbar für die Offenheit der Interviewpartnerinnen, die trotz der persönlichen und emotionalen Dimensionen des Themas ihre Geschichten mit uns geteilt haben. Die in der Ausstellung verwendeten statistischen Daten beruhen überwiegend auf einem binären Geschlechterverständnis (weiblich/männlich) und bilden geschlechtliche Vielfalt nicht ab. Dadurch bleiben insbesondere Erfahrungen von nicht-binären,

trans und intergeschlechtlichen Personen unsichtbar. Wenn in der Ausstellung sowie in diesem Artikel von „Frauen“ gesprochen wird, geschieht dies im Bewusstsein dieser begrenzten Datenlage.

Zwischen Aufbruch und Irritationen – Ostdeutsche Perspektiven

Für ostdeutsche Juristinnen bedeutete die Vereinigung zunächst eine Konfrontation mit neuen Erwartungen, wie der Anpassung an das westdeutsche Rechtssystem. Zugleich stellte sie einen tiefgreifenden Einschnitt in ihren Lebensweg dar, da sie einen Antrag auf Übernahme in den Justizdienst stellen mussten. Damit war nicht nur ihre persönliche Eignung einer Prüfung unterzogen, sondern häufig wurde auch ihre bisherige Ausbildung, berufliche Erfahrung und Prägung im DDR-Rechtssystem grundlegend neu bewertet. Gleichzeitig wirkten bestimmte, in der DDR geprägte Selbstverständlichkeiten auch nach der Vereinigung im ostdeutschen Kontext fort. Professorin *Katja Nebe*, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Arbeitsrecht und Recht der sozialen Sicherheit, geboren 1972 in Merseburg, entschied sich im Studium in Halle für Kinder. Sie erlebte dort auf ihrem akademischen Weg eine familienfreundliche Kultur und empfand das als einen Vorteil im Osten gegenüber den „alten“ Bundesländern. Gleichstellung und Vereinbarkeit von Familie und Karriere erschien ihr zunächst selbstverständlich, allerdings stieß sie während ihrer Berufslaufbahn zunehmend auf westdeutsche Perspektiven, für die diese Rahmenbedingungen nicht selbstverständlich waren. Professorin *Liane Wörner*, Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht, Strafrechtsvergleichung, Medizinrecht, Rechtstheorie, 1975 in Schmalkalden geboren,

1 Zahlen nach Bartels, Charlotte / Neef, Theresa: Einkommens- und Vermögensunterschiede drei Jahrzehnte nach der Wiedervereinigung: Die anhaltende wirtschaftliche Teilung zwischen Ost- und Westdeutschland, in: Der Beauftragte der Bundesregierung für Ostdeutschland (Hrsg.): Ost und West. Frei, vereint und unvollkommen, Berlin 2024, S. 47–53.